

**Satzung
des Ausdauersportteams Süßen
gegründet 1990**

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt die Bezeichnung Ausdauersportteam Süßen. Er wurde am 7. März 1990 gegründet.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Süßen.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Geislingen eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein ist gemeinnützig und dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübung und der Kameradschaft, sowie der Förderung des allgemeinen Breitensports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mit seiner Zielsetzung verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der AO 1977.
- (2) Politische, rassische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4

Mitgliedschaft des Vereins bei anderen Vereinigungen

- (1) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V. (WLSB) dessen Satzung er anerkennt.
- (2) Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und einen Abdruck dieser Satzung.
- (2) Angehörige des Vereins im Alter von 15 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche; die unter 15 Jahre alten Angehörigen des Vereins sind Kinder.

Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Jugendliche und Kinder werden in einer Jugendabteilung zusammengefaßt.

Die Angehörigen der Jugendabteilung über 16 Jahre haben Stimme in der Mitgliederversammlung.

- (3) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Ausschuß. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung. Eine Aufnahmegebühr ist nicht zu entrichten. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen; sie braucht nicht begründet zu werden. Auf Verlangen des abgelehnten Gesuchstellers ist bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Bestätigung der Ablehnung durch die Mitgliedschaft herbeizuführen. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände und Vereinigungen, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod:
- Durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung an den Ausschuß auf den Schluß des Geschäftsjahres erfolgen kann und
 - durch Ausschluß aus dem Verein.
- (2) Der Ausschluß aus dem Verein kann nur durch den Ausschuß und nur in den folgenden Fällen beschlossen werden:
- Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 1 Jahr in Rückstand gekommen ist.
 - Bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzungen des WLSB, dem der Verein als Mitglied angehört.
 - Wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen und Handlungen herabsetzt.
- (3) Das Ausschlußverfahren wird durch die Beschlußfassung des Ausschusses eingeleitet. Das betroffene Mitglied ist hiervon unverzüglich unter Angabe der Gründe zu unterrichten; es ist ihm Gelegenheit zur Äußerung oder Rechtfertigung innerhalb einer angemessenen Frist zu geben.

- (4) Von dem Zeitpunkt ab, in dem ein Mitglied von der Einleitung des Ausschlußverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen alle Funktionen und Rechte dieses Mitglieds im Verein. Insbesondere hat auch das Mitglied alles in seiner Verwahrung befindliche Vereinseigentum dem Vorstandsvorsitzenden zurückzugeben und gegebenenfalls dem Ausschuß Rechenschaft abzulegen.
- (5) Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein bedarf in den Fällen des Absatzes 2 Nr. b) und c) der Mehrheit aller Mitglieder des Ausschusses. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht innerhalb von 2 Wochen an die Mitgliederversammlung zu.
- (6) Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen über den Ausschluß entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung besteht jedoch nicht.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder haben einen laufenden Beitrag an den Verein zu entrichten und sich damit finanziell an der Verfolgung der Vereinsziele zu beteiligen. Jugendliche und Kinder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Ausschuß
- der Vorstand.
- die Jugendversammlung

§ 9

Mitgliedsversammlung

- (1) Der Vorstandvorsitzende oder dessen Stellvertreter hat einzuberufen:
- a) eine ordentliche Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Geschäftsjahres und zwar innerhalb von 3 Monaten des neuen Geschäftsjahres,
 - b) eine außerordentliche Mitgliederversammlung
 - aa) auf den Beschluß des Ausschusses, insbesondere im Falle des § 11 Abs. 7,
 - bb) auf schriftliches Verlangen eines Drittels der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand oder
 - cc) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder. Die Mitteilung muß den Hinweis enthalten, daß etwaige Anträge zur Mitgliederversammlung bis spätestens am 2. Tag vor dem Versammlungstermin eingereicht sein müssen. Bei ordentlichen Mitgliederversammlungen hat die Tagesordnung zu enthalten:
- a) Die Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den Vorstand und die einzelnen Abteilungsleiter.;
 - b) den Bericht der Kassenprüfer;
 - c) die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer;
 - d) die Beschlußfassung über Anträge und
 - e) die notwendigen Neuwahlen.
- (3) Den Mitgliederversammlungen obliegen ferner:
- a) Satzungsänderungen;
 - b) der An- und Verkauf von Grundstücken und Gebäuden, sowie Erstellung von Gebäuden, deren Umbau oder ihrer Zweckänderung, (gilt nur für das Innenverhältnis);
 - c) die Bestimmung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliederbeitrages, soweit nicht nach der Satzung ein anderes Organ zuständig ist;
 - d) die Entscheidung über Berufung ordentlicher Mitglieder gegen Ausschlüsse aus dem Verein und
 - e) die Auflösung des Vereines.
- (4) Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Für einen Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder notwendig. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß in diesem Falle schriftlich erfolgen. Wird eine Satzungsbestimmung geändert, die eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen. Das Verfahren im Falle der Auflösung des Vereins ist im § 15 geregelt; diese Bestimmungen bleiben unberührt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen und durch Zuruf. Geheim ist abzustimmen, wenn dies ein anwesendes Mitglied verlangt. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung jeweils sofort zu wiederholen. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung.
- (5) Sämtliche Funktionäre des Vereins werden auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- Der 1. Vorsitzende und der Kassier einerseits, der 2. Vorsitzende und der Schriftführer andererseits sind jeweils im Wechsel zu wählen.
- Es können nur anwesende Mitglieder gewählt werden, es sei denn, es liegt eine Zusage über die Annahme eines Amtes vor.

Außer den Mitgliedern des Vorstands (§ 11) werden die Funktionen nach den tatsächlichen Bedürfnissen unter Berücksichtigung der Bildung des Ausschusses (§ 10) besetzt.

Zu wählen sind ferner 2 Kassenprüfer, die berechtigt und verpflichtet sind, die ordnungsmäßige Führung der Kassengeschäfte zu prüfen. Dies hat mindestens aus Anlaß des Rechnungsabschlusses (§ 11 Abs. 4 c) zu geschehen. Die Kassenprüfer sind nicht weisungsgebunden und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassen- und Rechnungsprüfung.

- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist bei der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 10

Ausschuß

- (1) Der Ausschluß besteht aus:

- a) Dem Vorstand,
- b) den Leitern der verschiedenen Sportabteilungen und
- c) 5 Beisitzern aus der Mitte der Mitglieder

- (2) Der Ausschluß ist vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter nach Bedarf, sowie auf schriftliches und begründetes Verlangen von mindestens 3 seiner Mitglieder spätestens innerhalb von drei Wochen einzuberufen. Der Antrag auf Einberufung des Ausschusses ist an den Vorstand zu richten. Die Einberufung von Sitzungen erfolgt durch schriftliche Mitteilung innerhalb einer angemessenen Frist.

- (3) Dem Ausschluß obliegt:

- a) Die Genehmigung von Ausgaben über 100.-DM bis 500.-DM (gilt nur für das Innenverhältnis),
- b) die Beratung und Beschlußfassung über alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind und
- c) die technische Leitung des Sportbetriebes.

- (4) Der Ausschluß, dessen Sitzungen vom 1. Vorsitzenden geleitet werden, ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sofern in einer Sitzung des Ausschusses Beschlußunfähigkeit gegeben ist, muß die Sitzung unverzüglich erneut einberufen werden. Dabei ist der Ausschluß ohne Rücksicht auf die Zahl seiner erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Der Ausschluß entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (5) Scheidet zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen ein Mitglied des Ausschusses aus, so wird es durch Zuwahl des Ausschusses ersetzt.

- (6) Die Verhandlungen des Ausschusses sind vertraulich. Über den Verlauf der Sitzungen des Ausschusses, insbesondere über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen sind.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:

- a) Dem 1. Vorsitzenden des Vereins, der zugleich Vorstandsvorsitzender ist,
- b) dem 2. Vorsitzenden des Vereins,
- c) dem Kassier,
- d) dem Schriftführer und
- e) dem Jugendleiter

- (2) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann im Einzelfall Ausgaben bis zu 100.-DM tätigen (gilt nur für das Innenverhältnis).

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassier. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- (4) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
- a) Der 1. Vorsitzende leitet den Verein. Er erledigt alle Angelegenheiten, soweit nicht eine andere Zuständigkeit gegeben ist. Neben der Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Ausschusses (§§ 9 und 10) obliegen ihm auch die Einberufungen und Leitung von Vorstandssitzungen. er führt die Beschlüsse der Versammlungen und Sitzungen aus.
 - b) Im Verhinderungsfall wird der 1.Vorsitzende durch den 2. Vorsitzenden vertreten (Innenverhältnis).
 - c) Der Kassier hat entsprechend den allgemeinen und besonderen Anweisungen des Vorstandes und des Ausschusses die rechtzeitige und kassenmäßige Behandlung aller dem Verein zustehenden Einnahmen oder der zu leistenden Ausgaben, die sichere Verwahrung und Verwaltung des Geldbestandes und der Bankkonten, sowie die geordnete Aufbewahrung aller Kassenbelege zu besorgen. Der Kassier hat ferner den Jahresabschluß zu fertigen und darüber der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
 - d) Der Schriftführer hat neben den Niederschriften über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Ausschusses (§ 9 Abs. 6 und § 10 Abs. 7) auch über die wesentlichen Entscheidungen des Vorstandes eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Leiter der Vorstandssitzung zu unterzeichnen ist. Dem Schriftführer obliegt ferner der allgemeine Schriftverkehr in allen Vereinsangelegenheiten, sofern dieser nicht von den einzelnen Abteilungen oder Vorstandsmitgliedern selbst besorgt wird. Der 1. Vorsitzende ist insofern weisungsberechtigt. Soweit von der Mitgliederversammlung kein besonderer Pressewart bestellt wird (§ 9 Abs. 5) hat der Schriftführer auch diese Geschäfte zu besorgen. Weiter hat der Schriftführer das Verfahren bei Sportunfällen durchzuführen.
- (5) Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter nach Bedarf, sowie beim Verlangen von 3 Mitgliedern des Vorstandes innerhalb von 3 Wochen unter Einhaltung einer angemessenen Frist, schriftlich einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Scheidet zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Ausschusses ersetzt. Beim Ausscheiden des 1. oder 2. Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen Nachfolger zu wählen hat.

§ 12

Sportbetrieb

- (1) Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.
- (2) Die Abteilungsleiter haben in den Mitgliederversammlungen Bericht zu erstatten und sind im übrigen an die Weisungen des Ausschusses und des Vorstandes gebunden.

§ 13

Allgemeines

- (1) Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen im Mitteilungsblatt der Gemeinde Süßen.

§ 14

Vereinsvermögen

- (1) Das einzelne Mitglied hat als solches keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (2) Bei Ansprüchen Dritter gegen den Verein haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 15**Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung den Mitgliedern die beabsichtigte Auflösung angekündigt wird.
- (2) Die Auflösung muß mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Auflösungsbeschuß muß in einer zweiten Mitgliederversammlung, die frühestens sechs und spätestens acht Wochen später abgehalten werden muß, bestätigt werden. Die vorstehenden Grundsätze gelten entsprechend.
- (3) Für den Fall der Auflösung bestellt die zweite Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins gemeinsam abzuwickeln haben. Das, nach Bezahlen der Schulden noch vorhandene, Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes auf die Gemeinde Süßen oder auf eine etwaige Rechtsnachfolgerin zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen.

§ 16**Schlußbestimmungen**

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung des Vereins vom 7.3.1990 beschlossen worden. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.